

# Unterschrift und Bekenntnis

## Die Wolfenbütteler Exemplare der Kirchenordnung des Herzogs Julius (1569)<sup>1</sup>

Von PHILIPP PILHOFER

### *Zur Einführung: Kirchenordnung und Corpus doctrinae*

Die Kirchenordnung des welfischen Herzogs Julius von 1569 (abgekürzt: KO) kann als wohlediert und in Vorgeschichte und Bedeutung auch als gut erforscht gelten.<sup>2</sup> Sie ist mit geringen Änderungen mehrfach nachgedruckt worden<sup>3</sup> und war für mehr als hundert Jahre unverändert in Geltung. Herzog Julius hatte große

---

1 Diese Miszelle hätte nicht entstehen können ohne die freundliche und zuvorkommende Unterstützung der Mitarbeitenden im Landeskirchlichen Archiv der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig (LAW), des Niedersächsischen Landesarchives/Abteilung Wolfenbüttel (NLA WO) und der Herzog August Bibliothek (HAB). Ihnen allen sei daher herzlich gedankt. Ich danke dem Rostocker Department Wissen – Kultur – Transformation für die finanzielle Förderung meiner Forschungsreisen nach Wolfenbüttel und Helmstedt. – Die meisten hier erwähnten historischen Personen sind in Sabine AHRENS: Die Lehrkräfte der Universität Helmstedt (1576–1810), Helmstedt 2004 (VKH 7) oder in Horst-Rüdiger JARCK u. a. (Hrsg.): Braunschweigisches Biographisches Lexikon. 8. bis 18. Jahrhundert, Braunschweig 2006 nachzuschlagen.

2 Die Edition: Emil SEHLING (Hrsg.): Die Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Sechster Band: Niedersachsen, 1. Hälfte: Die welfischen Lande. 1. Halbband: Die Fürstentümer Wolfenbüttel und Lüneburg mit den Städten Braunschweig und Lüneburg, Tübingen 1955 (EKO 6,1), S. 83–280. Zur Erforschung s. ebd., S. 3–11, sowie Hans-Walter KRUMWIEDE: Kirchengeschichte Niedersachsens. Band 1: Von der Sachsenmission bis zum Ende des Reiches 1806, Göttingen 1995, S. 105–190 und Klaus JÜRGENS: Das Zeitalter der Reformation im Lande Braunschweig, in: Von der Taufe der Sachsen zur Kirche in Niedersachsen. Geschichte der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, hrsg. von Friedrich Weber, Birgit Hoffmann und Hans-Jürgen Engelking, Braunschweig 2010, S. 129–179. Besonders mit Blick auf die KO s. auch Arne BUTT: Herrschaft über Kirche, Herrschaft durch Kirche. Zur Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg vor dem 30-jährigen Krieg, in: NSJ 88 (2016), S. 23–72, hier S. 58–64.

3 Vgl. Friedrich KOLDEWEY: Die verschiedenen Ausgaben der Kirchenordnung des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, in: ZHVNS (1887), S. 260–270. Gegen Inge MAGER: Die Konkordienformel im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel. Entstehungsbeitrag – Rezeption – Geltung. Mit 15 Abbildungen, Göttingen 1993 (SKGNS 33), S. 486, Anm. 10 kam es durchaus zu kleineren Änderungen. Über Koldewey hinaus ist zu bemerken, dass es – wie unten ausführlicher besprochen wird – schon 1569 zwei unterschiedliche Drucke gab (VD16 B 7330 und 7331; s.u.).

Pläne – Übersetzungen auf Latein, Französisch und Polnisch – die allerdings nicht in die Tat umgesetzt wurden.<sup>4</sup> Hier soll es daher nicht um den Druck als solchen gehen, sondern um die einzelnen erhaltenen Exemplare in Wolfenbüttel, denen oft hochspannendes handschriftliches Material beigegeben ist:<sup>5</sup> Zumeist handelt es sich dabei um Unterschriften unter Bekenntnisformeln. Wie im Folgenden deutlich wird, unterschrieben dort – neben der ersten Professoren-Generation – vor allem „Kirchenmänner“ vom Pfarrer über den Lehrer bis hin zum Superintendenten.

Diese Miscelle soll angesichts der Verwirrung, die gerade in der jüngsten Literatur herrscht, einen Überblick geben, um weiterer Verbreitung zweifelhafter Informationen Einhalt zu gebieten.<sup>6</sup> Ein kurzer Ausblick skizziert die Bedeutung des Befundes in Hinsicht auf die Professorenunterschriften im Lichte neuerer Forschungen.

Wichtig ist eine Klärung der Begriffe, die im Kontext der KO immer wieder fallen. Häufig heißt es, das *Corpus Doctrinae Julium* (CDJ) sei unterschrieben worden; das ist bei genauerem Hinsehen nicht zutreffend.<sup>7</sup> Unterschrieben wurden Exemplare der KO, die, wie sich zeigen wird, an wichtigen Stellen lagen (wie etwa den Generalsuperintendenturen). Gerade die KO-Exemplare im Landeskirchlichen Archiv der Braunschweigischen Kirche (das sich in Wolfenbüttel befindet) sind mit mehreren hundert Unterschriften versehen.

---

4 Vgl. Philipp Julius REHTMEYER: *Historiae Ecclesiasticae Inclytae Urbis Brunsvigae Pars III. Oder: Der berühmten Stadt Braunschweig Kirchen-Historie Dritter Theil [...]*, Braunschweig 1710, S. 365 und Johann Karl Fürchtegott SCHLEGEL: *Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland und den Hannoverschen Staaten. Zweiter und letzter Band*, Hannover 1829, S. 274. Anscheinend wurde eine lateinische Übersetzung angefertigt, die den Ansprüchen aber nicht genügt.

5 Dies ist nicht die erste Untersuchung der erhaltenen KO-Exemplare. Die Bände im LAW wurden von Paul ZIMMERMANN: *Album Academiae Helmstadiensis. Band I: Album Academiae Juliae. Abteilung 1: Studenten, Professoren etc. der Universität Helmstedt von 1574–1636*, Hannover 1926 (voran geht ein Verzeichnis der Schüler und Lehrer des Pädagogium Illustre in Gandersheim 1572–74, VHKHO 9,1,1), S. VII, zumindest schon herangezogen. Knapp (und wegen der Knappheit häufig etwas missverständlich) wurden sie von Edgar HENNECKE: *Zur Gestaltung der Ordination mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung innerhalb der lutherischen Kirche Hannovers, Hannover/Leipzig 1906* (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens 1,1), S. 43–49, besprochen; zu beachten ist auch sein Nachtrag: Edgar HENNECKE: *Zur Durchführung der Reformation in den welfischen Landen. Eine Quellennachlese*, in: ZGNKG 36 (1931), S. 35–55, hier S. 50f.

6 Vgl. etwa Michael MAASER: *Humanismus und Landesherrschaft. Herzog Julius (1528–1589) und die Universität Helmstedt*, Stuttgart 2010 (Frankfurter Historische Abhandlungen 46), S. 52 oder vgl. Kirsten Anna VAN ELTEN: *Selbstverständnis und Fremdwahrnehmung lutherischer Professoren an den Universitäten Helmstedt und Rinteln im 17. und 18. Jahrhundert*, Aachen 2018 (Berichte aus der Geschichtswissenschaft), S. 41.

7 Das gilt zumindest in den hier interessierenden Jahrzehnten um 1600. Ein Exem-

Das CDJ war zwar bereits in der KO von 1569 inhaltlich umrissen worden,<sup>8</sup> als physisches Buch gedruckt wurde das CDJ aber erst zur Universitätsgründung 1576.<sup>9</sup>

### *Die Aufforderung zum Bekenntnis*

Bevor die einzelnen Wolfenbütteler Exemplare der KO vorgestellt werden, sei hier zuletzt noch die Aufforderung zum Bekenntnis erwähnt, die in mehreren Bänden zu finden ist. Meistens handschriftlich, manchmal gedruckt, steht zu Beginn der Materialien, die hinter dem eigentlichen Druck eingebunden sind, eine jeweils nur marginal abweichende „Vorrede“, die sich an konkrete Adressaten wendet, die dann auf den folgenden Seiten mit einer Bekenntnisformel unterschreiben sollen. Abgesehen von der Aufzählung der Adressaten sind diese „Vorreden“ in den mir bekannten handschriftlichen und gedruckten Fassungen weitgehend identisch.<sup>10</sup> Ich orientiere mich hier an einer gedruckten Fassung, die im Exemplar LAW V 379 (s.u.) hinter dem Druck der KO eingebunden ist:<sup>11</sup>

„VOn Gottes gnaden Wir Julius Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg etc. bekennen vns aus eigener bewegniss/ mit gantzem Hertzen/ vnd ohne alle Glossa, zu diesem *Corpore Doctrinae*, welches in dieser vnser KirchenOrdnung namhaftig gemacht/ vnd zu der Declaration/ wie von den fürnemsten dieser Zeit *Controuersijs in Thesi* vnd *Antithesi* gelehret solle werden/ vnd seind entschlossen/ vermittelt Göttlicher Gnad/ darbey bestendiglich/ fest vnd hart/ bis in vnser Grube zuuorharren/ vnnnd ist vnser gantze rechte ernstliche meinung vnnnd befehl/ das aller [... hier folgen die Adressaten ...] mit Handt vnd Mundt/ ohne alle *Glossa*, *Condition*, vnd *exception*, *simplici & Categorica subscriptione*, mit denen hierunter gedruckten Worten zu gemeltem *Corpore Doctrinae*, vnd zu der Declaration *de Controuersijs in Thesi & Antithesi*, ohne Glossa, wie dieselbige in dieser Publicierten vnd angenommenen KirchenOrdnung gefasset/ also zuhalten/ vnd recht reine zu lehren/ vnd leben sich öf-

plar des CDJ mit Unterschriften ab 1690 erwähnt HENNECKE: Ordination (wie Anm. 5), S. 44 f.

8 S. dazu den Abschnitt unter der Überschrift „Was das corpus doctrinae, das ist die form und das fürbilde der reinen lehre in den kirchen dieses fürstenthumbs hinfuro sein soll“ (SEHLING [wie Anm. 2], S. 89–92), sowie daran anschließend Martin Chemnitz' „Kurzer Bericht“.

9 *Corpus doctrinae*, Das ist/ Die Summa/ Form und fürbilde der reinen Christlichen Lehre ..., Heinrichstadt 1576. Ein prächtiges Exemplar ist im Deutschen Historischen Museum in Berlin zu bestaunen.

10 Orthographische Abweichungen und geringfügige Umformulierungen sind natürlich vorhanden. – Eine solche „Vorrede“ für die Generalsuperintendentur Heinrichstadt/ Wolfenbüttel hat REHTMEYER: *Historia* (wie Anm. 4), S. 364, aus einem nicht identifizierten Exemplar veröffentlicht.

11 Lateinische Schrift ist hier kursiv wiedergegeben, alles übrige ist Fraktur.

fentlich bekennen sollen.“ [Hier steht oft handschriftlich ein Datum zwischen 1573 und 1575 mit Ort, gelegentlich Unterschrift.] Es folgen dann noch die Bekenntnisformeln, oft zweisprachig, wie im hier genutzten Referenztext: „*Verba subscriptionis cuiuslibet. In hanc illustrissimi Principis nostri sententiam ego N.N. huic Corpori Doctrinae & declarationi in thesi & antithesi corde & manu volens & praemeditate subscribo, signatum &c. Anno Die &c.* Oder. Ich N. N. vnterschreibe gleicher gestalt wie M.G.F. vnd Herr der reinen Lehr in allen Articun/ wie dieselben in diesem Buch begriffen/ vnd verwerffe dagegen alle jrrije meinungen/ so der zu wiederlauffen/ vnd in diesem Buch ausgesetzt werden/ vnd thue das von Hertzen mit eigener Handt.“ [Unterschrift Julius und folgend häufig Leerseiten für Unterschriften.]

Unterschrieben werden soll also das *Corpus doctrinae*, das in der KO „namhaftig gemacht“ wird, und die Deklaration, das ist der „Kurze Bericht“ aus Chemnitz’ Feder.<sup>12</sup> Beides soll ausdrücklich ohne alle Anmerkungen, Ausnahmen oder Bedingungen anerkannt werden.

### *Die Wolfenbütteler Exemplare der KO*

Damit kommen wir zu den konkreten Exemplaren in den verschiedenen Wolfenbütteler Sammlungen. Im Landeskirchlichen Archiv in Wolfenbüttel befinden sich vier Exemplare der Kirchenordnung von 1569, die alle einen langen Unterschriften-Anhang haben und den Druck VD16 B 7330 enthalten:

- Signatur LAW, V 376: Dieses Exemplar führt Hennecke als „WC 4“.<sup>13</sup> Nach Auskunft von Landeskirchenarchivrätin Birgit Hoffmann lag es in früheren Jahren zeitweilig im Büro des Landesbischofs.

Es sind nach dem Druck 105 Blätter eingebunden. Zuerst steht die Vorrede, in der als Adressaten genannt werden: „alle unßere kirchen-reht, Cantzeley, landt, kryges und hoffe rehte, [...] parherrn und schul-diener“.<sup>14</sup> Wie beim Exemplar HAB H: QuH 84.2 (s.u.) unterschrieben anschließend der Herzog und seine Frau Hedwig am 14. November 1573 in Heinrichstadt. Es folgen noch 1573/74 die Unterschriften von Martin Chemnitz, Nikolaus Selnecker, Timotheus Kirchner, Erasmus Ebner sowie vieler weiterer damaliger Professoren (darun-

<sup>12</sup> Vgl. dazu auch Hans-Werner GENSICHEN: Die Lehrverpflichtung in der Hannoverschen Landeskirche, in: JGNKG 48 (1950), S. 98–108.

<sup>13</sup> Zunächst erwähnt er es nur: Hennecke: Ordination (wie Anm. 5), S. 43 mit Anm. 5. Die Bezeichnung als „WC 4“ erfolgt dann bei HENNECKE: Durchführung (wie Anm. 5), S. 50f. mit Anm. 2

<sup>14</sup> Die Worte „landt kryges“ sind von derselben Hand über der Zeile nachgetragen. Das ist insofern interessant, als die gleichentags aufgesetzte Aufzählung in HAB M: Gn 5778 (s.u.) etwas umfassender ist und daher aber wohl kurz darauf entstanden sein dürfte.

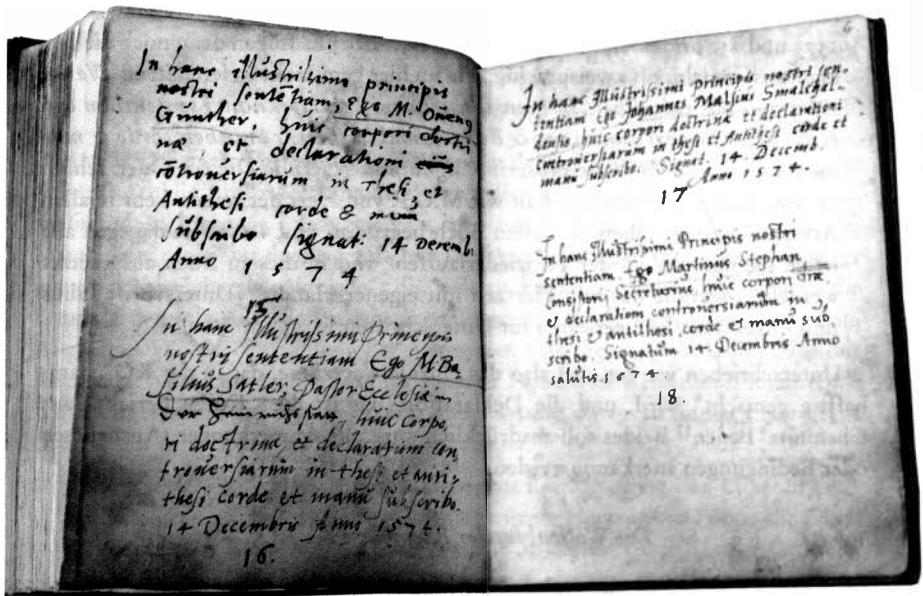


Abb. 1: Exemplar LAW, V376, f. 5v und 6r, mit den Bekenntnissen von O. Günther, B. Sattler, J. Malsius und M. Stephan vom 14. Dezember 1574. – Bild: Philipp Pilhofer, Copyright: LAW.

ter Johannes Böckel, Daniel Hofmann, Valentin Schindler, Owen Günther, Basilus Sattler)<sup>15</sup> und des Hofpredigers Johannes Malsius (s. Abb. 1),<sup>16</sup> aber z.B. auch des Konsistorial-Sekretärs Martin Stephan (2v–6r). Anschließend werden die Unterschriften sehr viel spärlicher, es dauert mehrere Jahre zwischen zwei Einträgen. Darunter sind einflussreiche Persönlichkeiten wie der Kanzler Johann Jagemann (6v, 1579), die Theologieprofessoren und Generalsuperinten-

15 Die meisten Professoren unterschrieben ab Oktober 1574, als das Pädagogium schon von Gandersheim nach Helmstedt gezogen war. Zum Umzug im Sommer 1574 sowie zur kurzen Phase als Juliuschule vor Gründung der Universität vgl. Dieter SCHÄFER: Das Paedagogium illustre zu Gandersheim bis zu seiner Verlegung nach Helmstedt (1571–1575), in: JGNKG 66 (1968), S. 107–140, hier S. 131–140.

16 Das ist insofern interessant, als Malsius später als Calvinist angeklagt, eingesperrt und erst nach Revokation entlassen und ausgewiesen wird; seine Unterschrift an dieser Stelle ist m.W. in diesem Zusammenhang noch nicht erwähnt worden (vgl. zuletzt Matthias MEINHARDT: Lehrkonflikte und Netzwerkbildung. Beobachtungen am akademischen Leben der Universität Helmstedt um 1600, in: Lebensform Universität. Ehrengabe für Andreas Ranft, hrsg. von Klaus Krüger u. a., Berlin/Boston 2023, S. 69–89, hier S. 77–80 sowie vorher MAGER: Konkordienformel [wie Anm. 3], S. 477–481).

denten Heinrich Boethius und Johannes Sötefleisch (beide am 27. März 1589, 7r)<sup>17</sup> oder der Hofprediger Franz Schrader (März 1591, 7v). Für die Jahre 1594 und 1595 sind es dann wieder sehr viele Einträge; es klafft eine Lücke von 1598 bis 1614. Spätestens danach ist das Buch nur noch für „normale“ Pfarrer verwendet worden, wobei auffällig ist, dass mit der Subskriptionsformel spätestens seit 1614 sehr viel laxer umgegangen wurde als in den anderen Büchern. Der letzte Eintrag erfolgte 1646.

Nach dieser Beobachtung zu den Blättern, die *hinter* dem Druck eingebunden sind, sei nun der Blick auf die Blätter *vor* dem Druck gerichtet. Hier sind nämlich handschriftlich vom 18. Dezember 1589 die „*Articuli. Darauff die speciales* Im Calenbergischen Fürstenthumb angelobt zu Wulfenbittel im General-Consistorio“ festgehalten (1v–3r).<sup>18</sup> Es folgen auf Blatt 3v 13 Namen (keine Unterschriften), die ersten beiden sind die uns mittlerweile vertrauten Herren Boethius (Superintendent in Pattensen) und Sötefleisch (Superintendent in Münden). Es handelt sich wohl um eine Abschrift.

- Signatur LAW, V 377: Dieses Exemplar hat Hennecke als „WC 1“ vermerkt.<sup>19</sup> Der alte Einband hat sich nicht erhalten. Wirklich bemerkenswert ist ein Hinweis auf die praktische Benutzung dieses Exemplars. In dem Abschnitt der KO, die die Texte zum Ordinationsgottesdienst wiedergibt, ist ein Zettel eingeklebt. Er ist genau bei der Aufforderung: *Seid ihr nun solchs zuthun bereit/ so sprechet/ Ja.*<sup>20</sup> befestigt und enthält eine längere Verpflichtungsformel.<sup>21</sup>

Hinter dem eigentlichen Druck folgen 17 leere Blätter. Blatt 1 hat wieder die Vorrede, die als Adressaten auf die Pastoren der Generalsuperintendentur Helmstedt zielt. Zuerst hat Herzog Julius Ende 1573 unterschrieben, dann Martin Chemnitz und Timotheus Kirchner und der Superintendent Heinrich Hummel. Bei Inspektionen Mitte Januar folgen die Pfarrer der Region. Die ersten Blätter bis 6v unterschrieben v.a. Pfarrer und Diakone, dann erfolgt ein zeitlicher Sprung von 1575 zu 1593 (7r). Anschließend unterschrieben vor allem Schulrektoren, ab 10r explizit unter dem Superintendenten Heinrich Julius Strube *ad scholasticum munus in scholâ triviali* (1615 ff.), ab 15r unter dem Superintendenten Stadius Fabricius (1638 ff.). Der letzte Eintrag erfolgte 1654, ab 1630 nicht mehr in dem eingangs genannten Formular, sondern verkürzt.

Die Kombination aus dem eingefügten Blatt mit der längeren Verpflichtungs-

17 Beide haben zu einem früheren Zeitpunkt – noch während des Studiums als Stipendiaten des Pädagogiums zu Helmstedt – bereits unterschrieben; s.u. LAW, V 378.

18 Eine Kurzfassung der Artikel bietet HENNECKE: Durchführung (wie Anm. 5), S. 51 in Anm. 2.

19 HENNECKE: Ordination (wie Anm. 5), S. 43 (mit Anm. 5).

20 Im Originaldruck ist das S. 204, in der Ausgabe von SEHLING (wie Anm. 2) ist es S. 189.

21 S. schon HENNECKE: Ordination (wie Anm. 5), S. 48 f.

formel und der Vorrede sowie den Unterschriften deutet darauf hin, dass dieses Exemplar zumindest in den ersten Jahren als Agende in den Ordinationsgottesdiensten in der Helmstedter Stephanikirche verwendet wurde und die frisch Ordinierten dann anschließend unterschrieben.

- Signatur LAW, V 378: Dieses Exemplar wird bei Hennecke als „WC 2“ geführt.<sup>22</sup> Es verfügt über einen hölzernen Einband, dessen Schließen verloren gegangen sind. Mittig auf der Vorderseite ist Julius als Halbfigur in einem stattlichen Harnisch abgebildet, mit der Unterschrift „Von Gottes Gnaden Ivlius Herz/og zu Bravnschweig vnd Lvneb.“ Obendrüber die Zeilen „DES PAED-AGOGII ZU“, die unter der Abbildung fortgesetzt werden: „HELMSTETT“. Um die Abbildung herum die Zahlen 1 (oben links), 5 (rechts), 7 (unten links), 4, also 1574.

Hinter dem eigentlichen Druck sind 173 Blätter eingefügt, das erste Blatt enthält die herzogliche „Vorrede“, die sich hier an die „Stipendiaten und Obligaten“ der Juliuschule in Helmstedt richtet.<sup>23</sup> Der Herzog selbst unterschrieb nicht, dafür sein Sohn Heinrich Julius (27. Oktober 1574), der Rektor der künftigen Universität. Gleich ganz am Anfang haben die beiden Stipendiaten (und späteren Theologie-Professoren) Heinrich Boethius (6r) und Johannes Söttefleisch (6v) unterschrieben, unter ihren Mitstipendiaten ist Jonathan Kirchner (7r), Sohn des Professors Timotheus Kirchner (alle 16. Dezember 1574 in Helmstedt).<sup>24</sup> Die Nutzung ändert sich ebenso wie die (chronologische) Dichte der Einträge.<sup>25</sup> Ab 1592 folgen nicht mehr Stipendiaten, sondern Pfarrer, Diakone<sup>26</sup> und Lehrer<sup>27</sup> in den Jahren bis 1646. Was sich kaum ändert, ist die genutzte Formel.<sup>28</sup>

- Signatur LAW, V 379: Dieser Band scheint Hennecke nicht bekannt zu sein, er erwähnt ihn zumindest nicht. Auf der Titelseite des Drucks findet sich handschriftlich die Bemerkung: *In die fürstliche Braunschweigische Lüneb. Rahtsstuebe gehörigk.* Das *Rahts* ist von zweiter Hand gestrichen und durch

22 Vgl. HENNECKE: Ordination (wie Anm. 5), S. 44.

23 S. oben Anm. 15.

24 Boethius und Söttefleisch unterschreiben 15 Jahre später, nun in neuen Funktionen, erneut; s.o. zu LAW, V 376.

25 Auf Blatt 157v stehen die Unterschriften für 1614, von 158r bis 164r wird dann die Zeit bis 1628 abgedeckt und die letzten knapp zehn Blätter betreffen die Jahre bis 1646.

26 Beispielsweise im Mai 1626 der Friese Hallo Hajonis als Subdiakon in Helmstedt (161v).

27 So etwa der spätere Theologie-Professor Theodor Berckelmann als Rektor der Klosterschule Riddagshausen im September 1592 (82r).

28 Für die Blätter 14v bis 17v hat MAGER: Konkordienformel (wie Anm. 3), S. 156 (mit Anm. 80), die Benutzung der Konkordienformel durch einige Braunschweiger Pfarrer schon als Ausnahme festgestellt (s. schon HENNECKE: Ordination [wie Anm. 5], S. 45).

*Consistorial-* ersetzt. Die oben abgedruckte und hinter der KO eingebundene „Vorrede“ zielt auf *vnserer Stadt Helmstedt jetzo vnnd künfftige Bürgermeister/ Kirchenpfleger und Rhatsuerwanten/ wie auch derselben Kirchen und Schüel Diener/ ehe sie hiernechst zu einigem Ampt bestellet vnd zugelassen werden*. Handschriftlich darunter heißt es: *Am 3. Maij Anno 75. Heinrichstadt bei vnser bestalten Vestung Wolfenbüttel*, es folgt Julius' Unterschrift. Auf den Seiten nach der „Vorrede“ finden sich dann Unterschriften ab 1647 von *Generalissimi* sowie Äbten von Amelungsborn und Riddagshausen.

Wahrscheinlich ist also dieser Band ursprünglich für die Unterschriften der Helmstedter Amtsträger gedacht gewesen, die dann allerdings nie unterschrieben. Etwa 75 Jahre später ist der Band stattdessen in der fürstlichen Ratsstube für hohe Würdenträger verwendet worden.

Zu diesen vier Exemplaren gesellen sich sechs weitere, die teilweise einem ähnlichen Kontext entstammen dürften und die heute in der **Herzog August Bibliothek** aufbewahrt werden. Bis auf das letzte sind sie alle mit dem Druck VD16 B 7330 zu identifizieren:

- Signatur A: 231.20 Th.: Dieser Band verfügt über einen vergoldeten Einband mit Beschlägen und Schließen, der aus dem Jahr 1636 stammt (Abb. 2). Auf der Vorderseite steht oben „AIDGDBEL“, darunter ist Julius als Halbfigur genauso und mit derselben Unterschrift abgebildet wie auf LAW, V 378, hier allerdings vergoldet; darunter steht dann noch „Anno 1636“. Auf der Rückseite befindet sich sein Wappen. Der Goldschnitt verfügt über farbige Abbildungen von Flora und Fauna. Vorne ist ein Zettel mit der gedruckten „Vorrede“ eingebunden, die sich an *alle vnd jede vnser jtztige vnd künfftige Cammerer/ Rentmeister/ Cammer: vnd Renterey Schreiber/ auch alle andere vnser Cammerdiener und Buchalterey verwandte/ zuuorn vnd ehe sie zu solchen diensten bestellt vnd angenommen werden* richtet. Handschriftlich hinzugefügt ist *Signatum Heinrichstad bei vnser Vestung Wolfenbüttel am 3. Maij Anno 1575*. – sowie die Unterschrift Julius'. Es folgen viele Leerseiten, allerdings ohne Unterschriften.
- Signatur H: QuH 84.2: Dieses Exemplar ist in einen edlen Seideneinband gebunden und trägt das herzogliche Wappen auf dem Schnitt. Nach dem Druck der KO enthält es 187 Leerseiten, die von Hand römisch durchnummeriert sind. Die erste Unterschrift ist von Herzog Julius höchstselbst, es folgt seine Frau Hedwig (beide November 1573, in Wolfenbüttel) sowie seine Kinder Hedwig Sophie, die spätere Herzogin von Pommern-Wolgast, und der Rektor Heinrich Julius (beide 1577). Die Unterschrift Heinrich Julius' ist *Actum Schoningae*, also in der herzoglichen Residenz bei Helmstedt. Alle übrigen Seiten blieben leer. Sowohl die Signatur als auch Stempel weisen darauf hin, dass das Buch

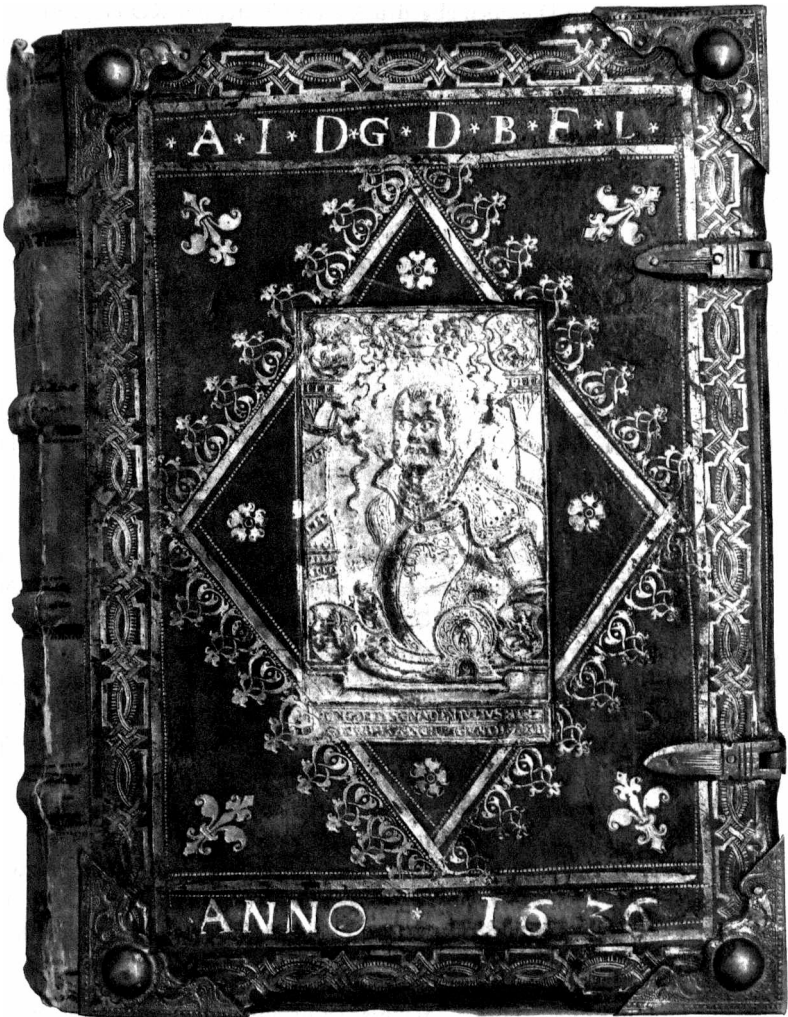


Abb. 2: Vorderseite des vergoldeten Einbands vom Exemplar HAB A: 231.20 Th. –  
Bild: Philipp Pilhofer, Copyright: HAB.

Teil der Helmstedter Universitätsbibliothek war; wann es dorthin kam, lässt sich nicht klären. Der eigentliche Druck der KO enthält viele, z.T. ausführliche handschriftliche Randbemerkungen.

- Signatur M: Gn 5776: Es sind keinerlei Besonderheiten zu erwähnen, nicht

einmal eingebundene leere Blätter; ein vollständiges Digitalisat steht online (urn:nbn:de:gbv:23-drucke/gn-57763).

- Signatur M: Gn 5777: Es handelt sich um ein sehr gut erhaltenes Exemplar in einem alten hölzernen Einband, mit Schließen und Resten von Goldschnitt. Vorne auf dem Deckel ist die Ankündigung der Empfängnis samt Inschrift „ECCE CONCIPIES IN VTERO“ abgebildet, auf der Rückseite die Taufe mit der Inschrift „HIC EST FILIVS MEVS DILECTV“. Hinter der KO ist Jakob Andreaes „Christlicher und gründlicher Bericht“ über die Reformation in den braunschweigisch-wolfenbüttelschen Nonnenklöster (VD16 A 2553) eingebunden. Es sind keine leeren Blätter oder Unterschriftenlisten enthalten.
- Signatur M: Gn 5778: Das Exemplar verfügt über einen Seideneinband, vorne rot mit einer Abbildung des Herzogs, hinten gelb mit seinem Wappen (wie das Exemplar A: 231.20 Th.). Zudem verfügt dieses Exemplar über dieselbe mehrfarbige Schnittverzierung wie A: 231.20 Th., außerdem sind Reste von goldgelben Bändern erhalten. Die Beschriftung auf dem Buchrücken ist nur fragmentarisch erhalten: *Brschw. Kirchenordn. Wolfenb. 1569. [...] s. Kirchenbuche der [Cap]pelle in Scheningen 1619*. Es sind viele Leerseiten hinter dem Druck eingebunden, die zunächst die „Vorrede“ enthalten. Diese wendet sich an dieselben Adressaten wie das Exemplar LAW, V 376 sowie darüber hinaus noch an die Kammerräte, Berg- und Salzwerkswagen sowie Klosterdiener. Auch unterschreibt Julius an demselben Tag wie in LAW, V 376, nämlich dem 14. November 1573 in der Heinrichstadt; allerdings folgen dann keine weiteren Unterschriften. Ab spätestens 1619 fungierte es als „Kirchenbuch“ der Kapelle in Schöningen. Nach vielen Leerseiten folgt die Überschrift *Verzeichniß der denckwürdigen Kirchensachen, so in der Fürstlichen Hoffcapell zu Schöningen sich begeben haben. Angefangen durch Michaelum Waltherum Norimbergensen, der Heiligen Schrift Doctorem und Professorem, Ordinarium zu Helmsted*. Einige Leerseiten weiter finden sich zwei Auflistungen von insgesamt 13 Personen, die in den Jahren 1620 bis 1626 verstorben sind, darunter als letzte die zweite Ehefrau von Heinrich Julius, Elisabeth von Dänemark.
- Signatur M: Gn 5780: Dies ist das einzige Exemplar des Drucks VD16 B 7331 in der HAB. Es verfügt über einen Einband mit der Beschriftung „H W A F P 1600“ auf dem Deckel. Hinter der letzten bedruckten Seite sind zehn Blätter eingebunden, die aber leer geblieben sind.

Zuletzt besitzt auch das Niedersächsische Landesarchiv, Abteilung Wolfenbüttel, drei Exemplare der KO 1569:<sup>29</sup>

<sup>29</sup> Hinzu kommt ein Nachdruck von 1615 (VD17 23:303494N), der hier nur erwähnt wird, weil das Archiv bibliographisch noch nicht so gut erschlossen ist: Signatur LB 2481

- Signatur LB 2480: Es handelt sich um ein Exemplar von VD16 B 7330 mit einem alten Einband mit Schließen, der allerdings keine Leerseiten und keine Unterschriften enthält.
- Signatur jur. O 3: Dieses Exemplar ist wie das vorige, nur verfügt es nicht über Schließen.
- Signatur jur. O 4: Dies ist der Druck VD16 B 7331 und enthält keine Leerseiten und keine Unterschriften.

Insgesamt befinden sich in Wolfenbüttel also noch (mindestens) 13 Exemplare der KO von 1569. Davon waren sieben ursprünglich (d.h. in den 1570ern) dazu vorbereitet worden, mit Unterschriften versehen zu werden. Drei Exemplare wurden faktisch so verwendet,<sup>30</sup> eines wurde Jahrzehnte später erst in der Praxis herangezogen<sup>31</sup> und drei sind unberührt geblieben bzw. zu anderen Zwecken verwendet worden.<sup>32</sup> Mindestens sechs weitere Unterschriften-Exemplare sind belegt, eines war anscheinend ursprünglich für Offiziere gedacht.<sup>33</sup>

Doch zurück zu den Exemplaren in Wolfenbüttel. Von diesen entfallen zwei auf den Druck VD16 B 7331, während elf den Druck VD16 B 7330 darstellen. Es ist

(in der HAB gibt es ein halbes Dutzend weitere Exemplare dieses Druckes, die allerdings über die gängigen digitalen Suchmittel gefunden werden können). Das Exemplar des Archivs enthält einen Besitzvermerk von C. Gesenius 1794, sowie den eines gewissen Johannes [Nachname unleserlich] in Helmstedt anno 162x (die letzte Ziffer ebenfalls unleserlich).

<sup>30</sup> LAW, V 376–378.

<sup>31</sup> LAW, V 379.

<sup>32</sup> Keine Unterschriften nach denen des Fürstenhauses weisen die Exemplare HAB A: 231.20 Th. und H: QuH 84.2 auf; das Exemplar M: Gn 5778 ist als Kircbuch in Schöningen gebraucht worden.

<sup>33</sup> Neben den hier untersuchten Exemplaren ist auf mindestens ein Exemplar hinzuweisen, das aktuell im Helmstedter Juleum steht: Dort ist die „Ehemalige Universitätsbibliothek“ der Helmstedter ACADEMIA JULIA untergebracht, die immer noch 13.000 Bände und damit mehr als ein Drittel des alten Bestandes bewahrt. Das dortige KO-Exemplar (= VD16 B 7330) ist allerdings weder für Unterschriften vorbereitet gewesen noch entsprechend genutzt worden (Signatur O.S. 22 am Standort V. 36,4). Ich danke dem neuen Direktor der Helmstedter Museen, Matthias Meinhardt, sowie seiner Mitarbeiterin Alla Kramer für die freundliche Auskunft.

Der Verbleib weiterer Exemplare, die in der Literatur erwähnt werden, wurde nicht überprüft: Aus einem Exemplar für die Generalsuperintendentur Heinrichstadt/Wolfenbüttel wird ausführlich zitiert bei REHTMEYER: *Historia* (wie Anm. 4), S. 364. Das Exemplar für die Offiziere erwähnt KOLDEWEY (wie Anm. 3), S. 263, Anm. 2; es lag damals im Stadtarchiv Braunschweig. Ein weiteres Exemplar lag im Landeskirchlichen Archiv in Hannover: SCHLEGEL (wie Anm. 4), S. 273 f. mit Anm. 35. Zudem sind Unterschriften-Exemplare für die alten Generalsuperintendenturen Gandersheim (REHTMEYER: *Historia* [wie Anm. 4], S. 364 f.) und Alfeld (SCHLEGEL [wie Anm. 4], S. 274 in Anm. 35) belegt.

offensichtlich, dass der Druck komplett neu gesetzt wurde, so dass Seitenzahl und -aufteilung kaum je identisch sind. Vorläufige Untersuchungen haben keine inhaltlichen Differenzen zu Tage treten lassen, wenn man einmal von der Errata-Liste auf dem letzten Blatt absieht (beide Drucke haben diese Liste, aber vollständig unterschiedlichen Inhalts).

Der in EKO 6 gedruckte Text der KO folgt dem Druck VD16 B 7330, den Editoren scheint die Existenz des anderen Drucks nicht bekannt zu sein. Grundlage der EKO-Edition war das Handexemplar von Herzog Julius.<sup>34</sup> Wahrscheinlich griff Julius auf den besseren und also jüngeren Druck zurück, von daher dürfte VD16 B 7330 nach VD16 B 7331 entstanden sein.

### *Unterschrift und Ordination*

Die Durchsicht derjenigen Exemplare, die tatsächlich für Unterschriften genutzt wurden, ergibt ein zwiespältiges Bild. So wurde das Exemplar LAW, V 377 möglicherweise zunächst (d.h. in den Jahren nach 1574) direkt in den Gottesdiensten zur Ordination der Pfarrer der Generalsuperintendentur Helmstedt in St. Stephani verwendet, später aber unterschrieben fast nur noch Schulrektoren. Im Exemplar LAW, V 376 unterschrieben zunächst die erste Generation der Professoren der Juliussschule und hervorgehobene Funktionsträger wie der fürstliche Kanzler Jagemann, wenig später wurde es für die Pfarrer des neu angefallenen Territoriums Calenberg verwendet. Das Exemplar LAW, V 378 wurde erst für die Stipendiaten der Juliussschule verwendet, nur kurz darauf dann vorwiegend für Pfarrer. Verschiedene weitere Exemplare scheinen vor allem für einzelne Generalsuperintendenturen in Verwendung gewesen zu sein.

Für die Exemplare des LAW sind Indices angefertigt worden, die darauf hindeuten, dass die allermeisten Unterschriften von Pfarrern geleistet wurden. Diese Unterschriften erfolgten anscheinend im Laufe des jeweiligen Einstellungsverfahrens. Eine wichtige Quelle in diesem Zusammenhang ist das Helmstedter Ordinandebuch.<sup>35</sup> In den ersten Jahren fanden die Examina und Ordinationen am Konsistorium in Wolfenbüttel statt. Mit der Zeit wurde die Rolle der Universität Helmstedt für die Ordination wichtiger. Das ursprünglich<sup>36</sup> von Basilius Sattler geführte Ordinandebuch wurde ab 1586 von den jeweiligen Dekanen der Theologischen Fakultät weitergeführt. Das Einstellungsverfahren folgte anscheinend auch in der Praxis weitgehend den Vorgaben der KO:<sup>37</sup> Wer das Examen bestan-

<sup>34</sup> Heute liegt es in Göttingen: SUB 8 J STAT V, 7637 RARA.

<sup>35</sup> NLA WO 37 Alt, Nr. 1725.

<sup>36</sup> Seit Januar 1576, also noch vor Gründung der Universität und vor dem Druck des CDJ.

<sup>37</sup> Das Verfahren ist in der KO geregelt: SEHLING (wie Anm. 2), S. 182–192. Vgl. dazu auch Sabine AREND: Pfarrerranstellung im 15. und 16. Jahrhundert. Württemberg

den hatte und nach öffentlichen Probepredigten von einer avisierten Gemeinde angenommen wurde, der konnte zur Ordination antreten und trug sich anschließend persönlich (und mit insbesondere über die Jahrzehnte hinweg variierenden Worten) in das Ordinandenbuch ein. Danach stand noch die Installation in der Gemeinde an, in Anwesenheit des Spezialsuperintendenten. Wahrscheinlich vor dem Stellenantritt erfolgte in der zuständigen Generalsuperintendentur die Unterzeichnung der KO.

*Ausblick: Die vermeintlich aufgeklärte „Reformuniversität“*

Während die Unterschriften der Pfarrer in der Forschung keine größere Rolle spielten, ist die Frage nach der Bekenntnisverpflichtung der Helmstedter Professoren immer wieder aufgegriffen worden. Als abschließender Ausblick sei daher zuletzt kurz auf eine notwendige Korrektur des Grundnarratives über die Universität Helmstedt eingegangen. In unterschiedlicher Abstufung wird in der gesamten Forschungsliteratur die These vertreten, dass Herzog Julius konfessionell eine strenge Linie vertreten habe – Unterschrift unter entsprechende Formeln inklusive –, die sein Sohn und Nachfolger Heinrich Julius dann durch weitreichende Freiheiten ersetzt habe. Deswegen sei insbesondere der Späthumanist und Melanchthon-Schüler Johann Caselius, der Herzog Julius 1575 noch abgesagt hatte, später unter Heinrich Julius an die Philosophische Fakultät nach Helmstedt gekommen. Dieser habe sich dann, gemeinsam mit anderen, im Hofmann'schen Streit gegen „die“ konservativen Theologen<sup>38</sup> durchgesetzt und Helmstedt zu einer quasi-aufgeklärten „Reformuniversität“ gemacht.<sup>39</sup> Das trifft schon deshalb

---

und andere Territorien im Vergleich, in: Ordnungen für die Kirche – Wirkungen auf die Welt. Evangelische Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, hrsg. von Sabine Arend und Gerald Dörner, Tübingen 2015 (SMHR 84), S. 29–51, wo allerdings die Regelungen der KO als durchgeführte Praxis präsentiert werden.

<sup>38</sup> Eine differenzierte Betrachtung zeigt, dass erstens nicht „die Philosophen“ gegen „die Theologen“ standen, sondern vor allem Cornelius Martini und weitere gegen Daniel Hofmann; die übrigen Theologen haben sich aus diesem Streit weitgehend herausgehalten. Auch war der „Erfolg“ der Martini-Partei nicht sonderlich durchschlagend, wie die weiteren Entwicklungen zeigten, wenn man von der Entfernung von Hofmann absieht. Das hat insbesondere die Arbeit von Markus FRIEDRICH: Die Grenzen der Vernunft. Theologie, Philosophie und gelehrte Konflikte am Beispiel des Helmstedter Hofmannstreits und seiner Wirkungen auf das Luthertum um 1600, Göttingen 2004 (SHKBA 69) gezeigt, dort heißt es S. 64: „Schon unmittelbar nach dem vermeintlichen Triumph begannen die Probleme.“

<sup>39</sup> Diese Argumentationslinie findet sich schon in auf Helmstedt spezialisierter Literatur, um von den noch größeren Vereinfachungen der übrigen Literatur ganz zu schweigen. So ist es nach van Elten „einstimmige Forschungsansicht“, dass Herzog Heinrich Julius „die Verpflichtung auf das *corpus doctrina* [sic] *Julium*“ aufgehoben habe (ELTEN

nicht zu, weil Caselius den geglückten Wechsel nach Helmstedt noch zu Julius' Lebzeiten verhandelt hat, nur durch dessen unerwarteten Tod fiel der Ruf dann in die Amtszeit Heinrich Julius'.<sup>40</sup> Letztgenannter war aber keineswegs ein Aufklärer *avant la lettre*.<sup>41</sup>

Ein genauerer Blick auf die Quellen zeigt ein differenzierteres Bild. Caselius „versprach“ keineswegs „nur die Beachtung der geltenden Landes- und Schulordnung“,<sup>42</sup> sondern unterschrieb eigenhändig, *sich den Statutis oder legibus Academiae, so viel die seine profession betreffen, gehorsamlich unterwerfen, denselben gemeß lehren und leben ... auch sonsten unsern Kirchen- Schul- und andern Christlichen erbarn Ordnungen, alß viel die seine Person und dienst betreffen, gemeß erzeigen zu wollen*.<sup>43</sup> Die KO und damit auch das darin festgelegte CDJ

---

[wie Anm. 6], S. 40); vgl. auch Jens BRUNING: Innovation in Forschung und Lehre. Die Philosophische Fakultät der Universität Helmstedt in der Frühaufklärung 1680–1740, Wiesbaden 2012 (Wolfenbütteler Forschungen 132), S. 62 oder JÜRGENS (wie Anm. 2), S. 174; ebenso Johannes WALLMANN: Zwischen Reformation und Humanismus. Eigenart und Wirkungen Helmstedter Theologie unter besonderer Berücksichtigung Georg Calixts, in: Theologie und Frömmigkeit im Zeitalter des Barock. Gesammelte Aufsätze, hrsg. von Johannes Wallmann, Tübingen 1995, S. 61–86, hier S. 65 f. Bereits der noch zur Zeit des Bestehens der *Academia Julia* in Helmstedt geborene Henke (junior) stellt den Zusammenhang her, dass Caselius erst nach dem Tod Julius' habe kommen können: Ernst Ludwig Theodor HENKE: Georg Calixtus und seine Zeit, Halle 1853, 49 f.

40 Ich danke Tomás Valle (Hamburg) herzlich für den Hinweis auf die Briefe, u.a. von Herzog Julius selbst, in Cod. Guelf. 64.8 Helmstedt von 1588. Valle verweist außerdem darauf, dass Caselius nicht wegen einer in Helmstedt veränderten Lage kam, sondern dass er vor allem aus verschiedenen Gründen aus Rostock weggehen wollte und sich in dieser Zeit beispielsweise auch bei den restriktiveren lutherischen sächsischen Universitäten ins Spiel gebracht hat. Valle wird dazu in Kürze eine Publikation vorlegen. – Caselius soll übrigens bereits beim Trauerzug für Julius dabeigewesen sein (vgl. Philipp Julius REHTMEYER: Braunschweig-Lüneburgische Chronica, Oder: Historische Beschreibung Der Durchlauchtigsten Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg [...]. II. Tomus, in sich haltend Das Mittle Haus Braunschweig-Lüneburg, Braunschweig 1722, S. 1074).

41 So gilt er doch persönlich als ein besonders furchterregender Hexenverfolger in Deutschland. Weit verbreitet ist die dramatische Erzählung aus REHTMEYER: Chronica (wie Anm. 40), 1099; allerdings scheinen die erhaltenen Akten statistisch nicht auf überdurchschnittlich viele Fälle hinzudeuten, vielmehr dürfte die vor Heinrich Julius eher unübliche Praxis der Massenhinrichtungen diesen Ruf begründen (Gerhard SCHORMANN: Hexenprozesse in Nordwestdeutschland, Hildesheim 1977 [QDGN 87], S. 47–58, insbesondere S. 50). Auch die gern erzählte Anekdote vom Aufenthalt von Giordano Bruno in Helmstedt (1589/1590) verliert ihren aufklärerischen Charme, wenn sie um die Tatsache ergänzt wird, dass Bruno von Boethius exkommuniziert wurde und der Prorektor Daniel Hofmann Brunos Protestbrief unbeantwortet ließ (AHRENS [wie Anm. 1], S. 35). Förderer Brunos war übrigens der kurz nach dessen Ankunft verstorbene Herzog Julius, nicht etwa Heinrich Julius.

42 MAGER: Konkordienformel (wie Anm. 3), S. 489.

hat er also sehr wohl akzeptiert; nicht ausdrücklich zugestimmt hat er der Konkordienformel. Auch ist keine Unterschrift unter ein KO-Exemplar erhalten. Aber schon unter Herzog Julius mussten Nicht-Theologen sie nicht unterschreiben;<sup>43</sup> wie wir gesehen haben, unterschrieb nur die erste Professoren-Generation. Für ein Umdenken des Herzogs in Fragen der Strenge des Bekenntnisnachweises können mehrere Gründe eine Rolle gespielt haben. Möglicherweise förderte bereits das gescheiterte erste Berufungsverfahren von Caselius im Jahr 1575 die Einsicht, dass der strenge Bekenntniszwang der Entwicklung der Universität hinderlich sein könnte. Zudem wird dem Herzog während des Tonsurierungsstreites mit seinen Theologen 1578 deutlich geworden war, dass konfessionelle Strenge nicht unbedingt vor politisch unerwünschter Einmischung der Theologen schützte.<sup>45</sup> Von daher ist im Hinblick auf die Professoren außerhalb der Theologie festzuhalten, dass nicht unter Heinrich Julius ein plötzlicher Bruch eintrat, sondern dass schon Julius selbst seine strenge Linie Mitte der 1570er Jahre aufgab.

Andererseits trat eben auch unter Heinrich Julius hinsichtlich der Theologie-Professoren gerade kein *laissez-faire* ein: Die strengeren Regeln für die Theologie-Professoren, die faktisch auch die Konkordienformel umfassten, blieben bis wenige Jahre *nach* dem Tod des Heinrich (sic!) Julius in Kraft.<sup>46</sup>

Insofern muss die Geschichte der Universität Helmstedt in ganz grundlegender Hinsicht neu gedacht werden: Die Frage ist, ob die *Academia Julia* das Label der „Reformuniversität“ zu Recht trägt bzw. aus welchen Gründen sie es vielleicht tragen könnte.

---

43 Die Unterschrift steht aber eben nicht unter einem CDJ- oder KO-Exemplar, sondern in seinem originalen Berufungs-Revers mit Unterschrift *manu propria* und Siegel: NLA HA Cal. Br. 21, Nr. 3979, 192r–193r, Zitat 192v. Warum Mager in ihrem Haupttext die von Caselius erwähnte Kirchenordnung herauslässt, sie dann im Quellenzitat in der Fußnote aber erwähnt, bleibt ein Rätsel (MAGER: Konkordienformel [wie Anm. 3], S. 489 mit Anm. 30).

44 Schon der Historiker Reiner Reineccius hat während der Regentschaft Julius' (im Jahr 1582) die Konkordienformel nicht unterschreiben müssen: NLA HA Cal. Br. 21, Nr. 3982, 108r–113v.

45 Herzog Julius hatte in einem das diplomatische Protokoll währenden Kompromiss seinen Sohn Heinrich Julius tonsurieren lassen, um ihn zum postulierten Bischof von Halberstadt wählen zu lassen. Die Helmstedter Theologen protestierten anschließend kräftig gegen diesen altgläubigen Brauch; der höchstrangige, Timotheus Kirchner, wurde daraufhin entlassen; vgl. Inge MAGER: „Prima tonsura sey inuentum et traditio ... Antichristi Papae“. Zur Tonsurierung dreier evangelischer Fürstensöhne im Kloster Huysburg im Jahre 1578, in: JGNKG 94 (1996), S. 109–121.

46 So auch MAGER: Konkordienformel (wie Anm. 3), S. 466. 496 unter Bezugnahme auf eine 1591 von Heinrich Julius erlassene Anordnung, die von allen Theologieprofessoren bis einschließlich Calixt und Strube (im Jahr 1615) unterzeichnet wurde: NLA WO 37 Alt 1690, 27r–28r.